

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Loitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.07.2017 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Loitz erlassen:

Artikel 1

Der § 15 (1) – „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Loitz, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, über die Homepage der Stadt Loitz unter www.loitz.de. Unter Stadt Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Das gilt auch für außer Kraft gesetzte Satzungen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt sind unter obiger Adresse erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Loitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, 26.10.2017



M. Sack
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.07.2017.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am 26.10.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 26.10.2017 im „Loitzer Boten“ (amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal/ Loitz Nr. 10/2017).

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Loitz, den 26.10.2017



M. Sack
Bürgermeister

